

Landkreis Gifhorn
Verkehrsamt
Postfach 1360

Für die Bearbeitung werden 2 Wochen
benötigt; Anträge bitte frühzeitig stellen!

38516 Gifhorn

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER ERLAUBNIS

für übermäßige Straßenbenutzung gem. § 29 Abs.2 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Name des Veranstalters (z.B. des Vereins)		Telefon
Anschrift		
Verantwortlich für die Veranstaltung	Telefon dienstlich	Telefon privat
Beschreibung der Veranstaltung:		
Ort	Datum	Uhrzeit von - bis
Durchführungsstrecke (genaue Beschreibung erforderlich, falls kein Lageplan beigefügt ist)		
Veranstaltungsart		Zahl der Teilnehmer

Erklärung:

Der Bund, das Land Niedersachsen, der Landkreis Gifhorn, die Gemeinden und sonstige Körperschaften werden von allen Ersatzansprüchen freigestellt, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden können. Außerdem wird die Wiedergutmachung aller Schäden übernommen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen.

Die auf der Rückseite aufgeführten Bestimmungen wurden zur Kenntnis genommen.

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag und in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Antrages ist, nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ort, Datum	Unterschrift des Verantwortlichen
------------	-----------------------------------

Seitens der Gemeinde Sassenburg bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Erlaubnis.

Bitte wenden!

Gemeinde Sassenburg
Der Bürgermeister
Im Auftrage

AUSZUG AUS DER STRAßENVERKEHRSORDNUNG (StVO)

Übermäßige Straßenbenutzung (§ 29 Abs.2 StVO)

Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

Erlaubnispflichtige Veranstaltungen (lt. VwV zu § 29 Abs.2 StVO)

1. Motorsportliche Veranstaltungen
(Hierfür ist ein besonderer Vordrucksatz zu verwenden, der beim Verkehrsamt zu erhalten ist!)
2. Veranstaltungen mit Fahrrädern, nämlich
 - Radrennen
 - Mannschaftsrennen
 - sowie vergleichbare Veranstaltungen
3. Sonstige Veranstaltungen, nämlich
 - Volksmärsche und Volksläufe, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz (ab Kreisstraßen) beansprucht wird
 - Radmärsche
 - Umzüge bei Volksfesten u.ä.
 - sowie vergleichbare Veranstaltungen
4. Der Veranstalter muss eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung, die auch die sich aus umseitiger Haftungserklärung ergebenden Wagnisse deckt, mit folgenden Mindestversicherungssummen abschließen:

Radsportveranstaltungen (als vereinigte Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung zulässig)

250 000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mind. 100 000€)
50 000 € für Sachschäden
5 000 € für Vermögensschäden

- bei sonstigen Veranstaltungen

25 000 € bis 250 000
je nach Größe der Veranstaltung (als Rahmendeckungssumme); Abweichungen sind zulässig.

Sachliche Zuständigkeit (§ 44 Abs. 3 StVO)

Die Erlaubnis nach § 29 Abs.2 und nach § 30 Abs. 2 StVO erteilt die Straßenverkehrsbehörde, dagegen die höhere Verwaltungsbehörde, wenn die Veranstaltungen über den Bezirk einer Straßenverkehrsbehörde hinausgeht, und die oberste Landesbehörde, wenn die Veranstaltung sich über den Verwaltungsbezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus erstreckt. Berührt die Veranstaltung mehrere Länder, so ist diejenige oberste Landesbehörde zuständig, in deren Land die Veranstaltung beginnt. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall oder allgemein auf eine andere Stelle übertragen werden.